

## Unterabschnitt 2: Straftaten (auch) gegen das Eigentum

### § 29: Raub (§ 249 StGB)

#### I. Einführung

Der Raub ist ein aus einer qualifizierten Nötigung und einem Diebstahl zusammengesetztes selbstständiges Delikt. Es ist also keine Qualifikation des Diebstahls- oder Nötigungstatbestands, sondern ein zweiaktiges Delikt eigenständiger Art (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 344).

Geschützte Rechtsgüter sind die Freiheit der Willensbetätigung und das Eigentum (*Rengier* BT I § 7 Rn. 1; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 345).

Die PKS 2017 weist 38.849 Raubdelikte (§§ 249 – 252; 255; 316a StGB) aus. Gemessen an der Gesamtkriminalität entspricht dies einem Anteil von etwa 0,7 %. Die Aufklärungsquote liegt bei 55,1 %. Mit 46,3 % findet der Großteil der Raubdelikte nicht etwa in Geldinstituten (0,2 %), sondern auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen statt.

In der Fallbearbeitung sollte mit §§ 249 ff. StGB als schwerstem Delikt und nicht mit §§ 242 ff. StGB und § 240 StGB begonnen werden. Falls § 249 StGB bejaht wird, erübrigt sich i.d.R. ein Eingehen auf §§ 242 ff. StGB (nicht aber auf §§ 123, 303 StGB). Ausnahme: Der Raub bleibt im Versuchsstadium stecken oder der Raub fand in einer Wohnung statt (denn § 250 StGB enthält keine Entsprechung zu § 244 I Nr. 3 StGB).

## II. Objektiver Tatbestand

### 1. Tathandlung

Tathandlung ist die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache unter Einsatz eines Raubmittels.

#### a) Raubmittel „Gewalt gegen eine Person“

Unter Gewalt gegen eine Person versteht man nur den körperlich wirkenden Zwang durch eine unmittelbare oder mittelbare physische Einwirkung auf den Körper eines anderen, die nach der Vorstellung des Täters dazu bestimmt und geeignet ist, einen tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstand zu überwinden oder unmöglich zu machen (BGHSt 23, 126).

Eine Kraftentfaltung ist nicht erforderlich, auch ein ganz geringer körperlicher Aufwand genügt. Entscheidend ist die körperliche Zwangswirkung (grundlegend BGHSt 1, 145; BGHSt 41, 182, 185; bestätigt durch BVerfGE 104, 92, 102; vgl. auch BGH NStZ 2003, 89).

Das Opfer muss den körperlichen Zwang nicht bewusst empfinden. Gewalt ist also auch gegenüber Bewusstlosen (BGHSt 25, 237, 238), Schlafenden und Betrunkenen möglich. Daran ist zu kritisieren, dass es in diesen Fällen an einer effektiven Beeinträchtigung der Willensfreiheit fehlt.

Ausreichend ist nicht nur eine Gewaltanwendung gegenüber dem Gewahrsamsinhaber, sondern auch gegenüber solchen Personen, die nach der Vorstellung des Täters bereit sind, den Gewahrsam zu schützen (*Rengier* BT I § 7 Rn. 17).

## aa) Formen der Gewalt

Gewalt kann in Form der vis absoluta und der vis compulsiva verübt werden. Bedeutung kommt der Unterscheidung der Gewaltformen bei der Abgrenzung zu den §§ 253, 255 StGB zu.

- Vis absoluta ist das unmittelbare Erzwingen eines Verhaltens, indem die Willensbildung (z.B. durch Betäubung) oder die Verwirklichung des vorhandenen Willens durch Beseitigung ihrer äußeren Voraussetzungen absolut unmöglich gemacht wird (z.B. Einsperren).
- Vis compulsiva ist gegeben, wenn der Täter durch Einwirkung auf den Körper des Opfers einen psychischen Druck ausübt, der dem Genötigten noch Handlungsspielräume offenlässt. Im Gegensatz zur Drohung ist die Übelzufügung gegenwärtig und nicht bloß in Aussicht gestellt.

## bb) Gewalt durch Bedrohen?

Nach der Rspr. (BGHSt 23, 126, 127) ist Gewalt auch Bedrohung mit einer Schusswaffe. Die körperliche Zwangswirkung wird dabei in der Erregung der Nervenbahnen bzw. in starker seelischer Erregung gesehen. Gegen eine solche Sicht spricht jedoch, dass sie eine – angesichts des zweiten Tatmittels Drohung – unnötige Verwischung der Grenzen zwischen Gewalt und Drohung bewirkt. Da das Opfer bei einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben regelmäßig in Erregung geraten dürfte, käme dieser Alternative faktisch auch keine eigenständige Bedeutung mehr zu, wenn schon das Merkmal der Gewalt erfüllt wäre.

## cc) Gewalt durch Unterlassen?

Problematisch ist, ob Gewalt auch durch Unterlassen möglich ist.

Bsp. (vereinfacht nach BGHSt 48, 365): Der obdachlose T ist in die Jagdhütte des O eingedrungen, um dort zu übernachten. Als O am nächsten Morgen die Hütte aufsuchte, versetzte T ihm einen Faustschlag, wodurch O zu Fall kam. T fesselte den benommenen O sodann und schob ihn in die Hütte. War es ihm bisher nur darauf angekommen, von O nicht erkannt zu werden, fasste T nun den Entschluss, sich den Wagen des O zuzueignen. T fuhr mit dem Wagen davon.

Da es beim Faustschlag und der Fesselung des T an der erforderlichen Konnexität zwischen Gewaltanwendung und Wegnahme fehlte (dazu sogleich KK 245 f.), war T insoweit nicht wegen Raubes zu bestrafen. BGHSt 48, 365, 368 ff. bejahte jedoch eine Raubstrafbarkeit insoweit, als dass T die durch Fesselung bewirkte körperliche Zwangswirkung bei O im Folgenden aufrechterhalten und diese zur Wegnahme ausgenutzt habe. Indem T den O nicht befreite, habe er Gewalt durch Unterlassen verübt (zust. Lackner/Kühl/Kühl § 249 Rn. 4; Sch/Sch/Eser/Bosch § 249 Rn. 6b; MK/Sander § 249 Rn. 32 f. a.A. Rengier BT I § 7 Rn. 31 ff.; Wessels/Hillenkamp Rn. 364; Otto BT § 46 Rn. 20).

- ⊕ Dauerdeliktscharakter der Freiheitsberaubung spricht für dieses Verständnis.
- ⊕ Es entstünden „Strafbarkeitslücken“, wenn der Täter die zunächst aus raubfremden Motiven geschaffene Lage aufgrund eines neuen Entschlusses zur Wegnahme ausnutzt und dieses Verhalten nicht von § 249 StGB erfasst wäre.
- ⊖ Gewalt ist ein aktivitätsgeprägter Begriff; ein „gewaltsames Unterlassen“ ist der deutschen Sprache fremd.

- ⊖ Es fehlt eine § 177 V Nr. 3 StGB entsprechende Regelung, die das Ausnutzen einer schutzlosen Lage genügen lässt.
- ⊖ Konstruktion der Gewalt durch Unterlassen unterläuft das Konnexitätserfordernis des Tatbestands.
- ⊖ Privilegierung des besonders gewalttätigen Täters, der das Opfer gleich mit dem ersten Schlag bewusstlos schlägt und fortan nichts mehr unterlässt, was er zur Wegnahme ausnutzen könnte.

Zu bedenken ist jedoch stets, dass in der Aufrechterhaltung der Zwangslage im Einzelfall u.U. eine konkludente Drohung mit der Zufügung weiterer Verletzungen liegen kann.

## **b) Raubmittel „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“**

### **aa) Drohung**

Unter Drohung versteht man das (konkludente) Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Auf die Realisierbarkeit und einen Verwirklichungswillen des Täters kommt es nicht an. Entscheidend ist, dass das Opfer die Drohung ernstnehmen soll und nimmt (h.M. vgl. nur *Rengier* BT I § 7 Rn. 18). Daher genügt auch das Drohen mit einer Scheinwaffe für den Grundtatbestand des Raubes.

### **bb) gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben**

Die häufig verwendete Formulierung, das in Aussicht gestellte Übel müsse eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben sein, ist ungenau. Die Bedrohungssituation muss sich dem Opfer als eine solche Gefahr darstellen, d.h. die in Aussicht gestellte Schädigung an Leib oder Leben muss bei ungestörter Weiterentwicklung der

Dinge nach menschlicher Erfahrung sicher oder höchst wahrscheinlich zu erwarten sein, falls nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden (BGH NJW 1989, 167; BGH NStZ 1997, 265, 266). Aus der Nebeneinanderstellung von „Leib“ und „Leben“ folgt, dass eine schwerere Körperverletzung in Aussicht gestellt werden muss (LK/Vogel § 249 Rn. 15; Rengier BT I § 7 Rn. 19). Daher genügt die Drohung mit einer Körperverletzung an der Bagatellgrenze (z.B. eine Ohrfeige) nicht als in Aussicht gestelltes Übel.

### cc) Opfer des in Aussicht gestellten Übels

Das Opfer des in Aussicht gestellten Übels kann jedenfalls der Nötigungsadressat selbst sein, d.h. die Person, die durch die Drohung zur Duldung der Wegnahme gebracht werden soll.

Inwieweit Dritte als Nötigungsadressaten in Betracht kommen, ist umstritten (Problematik des Nötigungsdreiecks).

Bsp.: T bedroht einen Kunden am Zeitungskiosk, um den Kioskinhaber dazu zu bewegen, seinen Griff in die Kasse zu dulden.

- Teilweise (*Mitsch* BT II S. 508; *ders.* NStZ 1999, 617, 617; Satzger/Schluckebier/Widmaier/Kudlich § 249 Rn. 9) wird zwischen Bedrohtem und Genötigten eine besondere Nähebeziehung (insb. bei Angehörigen) verlangt.
- ⊕ § 249 StGB setzt eine höhere Intensität des Nötigungsdrucks als bei § 240 StGB voraus, wenn es die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anstatt eines bloßen anderen empfindlichen Übels verlangt. Beim Nötigungsdreieck wird diese gesteigerte Intensität nur erreicht, wenn

der Genötigte dem Bedrohten nahe steht. Nur dessen Bedrohung von Leib und Leben empfindet das Nötigungsoffer gleichermaßen schwerwiegend wie die Bedrohung von eigenem Leib und Leben.

- Die h.M. (*Wessels/Hillenkamp* Rn. 354; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 249 Rn. 5; *SK/Sinn* § 249 Rn. 22; *MK/Sander* § 249 Rn. 23) macht keine Einschränkungen. Jede Bedrohung Dritter mit Gefahr für Leib oder Leben genügt.
- ⊕ Der Wortlaut fordert eine entsprechende Einschränkung nicht; insb. verlangt der Tatbestand nicht die Gefahr für „sein“ Leib und Leben.
- ⊕ Die Gegenansicht geht von der unzutreffenden Prämisse aus, ein erhöhter Motivationsdruck könnte nur bei Bedrohung naher Angehörigen bestehen. Regelmäßig wird aber auch die Bedrohung beliebiger Dritter den Genötigten unter hohen Motivationsdruck setzen, da wohl niemand für den Tod oder schwere Verletzungen Dritter in dieser Weise mit „verantwortlich“ sein will.
- ⊖ Gleichwohl wird der Motivationsdruck für den selbst von der Drohung Betroffenen größer sein.
- ⊕ Umkehrschluss zu § 241 StGB, wo der Kreis der Bedrohten auf nahestehende Personen begrenzt ist.

## 2. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

Insoweit kann auf die Ausführungen zu § 242 StGB verwiesen werden. Ein wirksames Einverständnis in den Gewahrsamswechsel liegt wegen des Einsatzes des qualifizierten Nötigungsmittels nicht vor.

### 3. Verknüpfung von qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme

Fraglich ist, inwieweit der Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels und die Wegnahme objektiv miteinander verknüpft sein müssen.

Teilweise (SK/Sinn § 249 Rn. 27; NK/Kindhäuser § 249 Rn. 20; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf/Heinrich § 17 Rn. 11) wird ein Kausalzusammenhang zwischen dem Einsatz des Nötigungsmittels und der Wegnahme gefordert.

- ⊕ Es ist eine gleiche Auslegung wie bei § 240 StGB geboten.
- ⊖ Anders als bei § 240 StGB muss der Nötigungserfolg bei § 249 StGB nicht „durch“, sondern lediglich „mit“ Einsatz des Nötigungsmittels erfolgen.
- ⊕ Die Formulierung „mit“ bezieht sich aber bei § 249 StGB auf die Wegnahme. Die Wegnahme ist ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal. Jedem Tatbestandsmerkmal kommt unrechtskonturierende und strafbarkeitsbegründende Funktion zu. Allein „durch“ die Drohung kann die Wegnahme also nicht gleichsam mitverwirklicht werden, sonst würde der eigenständigen Bedeutung der Wegnahme nicht Rechnung getragen (Verschleifungsverbot). Es braucht also eine weitere Handlung neben der Drohung (eben die Wegnahme). Die unterschiedliche Formulierung („durch“/„mit“) ist also ihrem Bezugsobjekt geschuldet und keiner Vorstellung hinsichtlich der Kausalität.
- ⊕ Der gegenüber der bloßen Tateinheit von Diebstahl und Nötigung (bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe) erhöhte Strafrahmen des Raubes (ein bis 15 Jahre) lässt dessen spezifische Zweck-Mittel-Relation als



charakteristisch und damit unrechtsprägend hervortreten. Diese Beziehung muss auch objektiv und nicht lediglich in der Vorstellung des Täters bestehen.

- ⊕ Dadurch entstehen auch keine „Strafbarkeitslücken“, die man als unbefriedigend empfinden könnte. Der Versuch, bei dem es lediglich auf die Vorstellung des Täters von der Tat ankommt (§ 22 StGB), ist nach §§ 23 I, 12 I StGB strafbar. Fehlte tatsächlich je die kausale Beziehung, genügte für den Versuch, dass sich der Täter eine entsprechende Wirkung vorstellte. Auch beim Versuch kann sodann das volle Strafmaß ausgeschöpft werden (die Strafmilderung nach § 23 II StGB ist nur fakultativ).
- ⊖ Das raubspezifische Unrecht liegt bereits im Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel, weshalb es zusätzlich nicht der Kausalität bedarf.

Demgegenüber verlangt die h.M. (BGHSt 30, 375, 377; BGH NJW 2016, 2129; 2016, 2900; *Rengier* BT I § 7 Rn. 29; *Wessels/Hillenkamp* Rn. 350; *LK/Vogel* § 249 Rn. 43; *Sch/Sch/Eser/Bosch* § 249 Rn. 6) objektiv lediglich, dass der Einsatz des Nötigungsmittels und die Wegnahme in einem engen örtlichen und zeitlichen Zusammenhang erfolgen muss. Für die Annahme eines solchen Zusammenhangs ist entscheidend, ob es zu einer nötigungsbedingten Schwächung des Gewahrsamsinhabers in seiner Verteidigungsfähigkeit gekommen ist. Die nach h.M. ferner erforderliche finale Verknüpfung von qualifiziertem Nötigungsmittel und Wegnahme ist Bestandteil des subjektiven Tatbestands.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Ausgestaltung des Finalzusammenhangs zwischen Einsatz des Nötigungsmittels und der Wegnahme*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/249/obj-tb/finalzshang/>

### III. Subjektiver Tatbestand

Zum subjektiven Tatbestand gehören – neben dem Vorsatz hinsichtlich aller Merkmale des objektiven Tatbestands – der Finalzusammenhang sowie die Absicht rechtswidriger Zueignung.

#### 1. Finalzusammenhang

Der Täter muss das qualifizierte Nötigungsmittel nach h.M. (vgl. oben) zur Ermöglichung oder Erleichterung der Wegnahme einsetzen. Insoweit muss also aus Sicht des Täters eine finale Verknüpfung bestehen. Daraus folgt, dass der Wegnahmenvorsatz bereits zum Zeitpunkt der Nötigungshandlung vorgelegen haben muss.

In diesem Zusammenhang sind folgende Konstellationen zu unterscheiden:

- Fortdauernde Nötigung: Der Täter stellt eine noch andauernde Nötigung in den Dienst der Wegnahme. D.h. der Täter fasst während einer noch fortdauernden Gewaltanwendung oder Drohung einen Entschluss zur Wegnahme. Diese Konstellation wird von § 249 StGB erfasst.
  - Fortwirkende Nötigung: Nicht mehr von § 249 StGB umfasst ist die Konstellation, dass der Täter die Wirkung der von ihm verübten Gewalt im Rahmen eines neuen Entschlusses zur Wegnahme von Sachen nur noch ausnutzt. Ggf. liegt in einem solchen Verhalten aber eine konkludente Drohung, so dass aus diesem Grund ein Finalzusammenhang zu bejahen ist.
- Bei der Grenzziehung zw. fortdauernder Nötigung (Raub) und fortwirkender Nötigung (kein Raub) ist insb. der Fall der Gewalt durch Unterlassen umstritten (s.o. KK 240 ff.). Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Motivwechsel bei fortdauernder Gewaltwirkung*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/249/obj-tb/fortdauernde-gewaltwirkung/>

Umstritten ist die Handhabung eines Objektwechsels:

Bsp.: T schlägt den O nieder, um dessen Geldbörse zu entwenden. T kann die Geldbörse nicht finden, entdeckt dann aber die Uhr des O. T entscheidet sich um und nimmt die Uhr des O weg.

- e.A.: Bei einem Objektwechsel nutzt der Täter nur die Wirkung der Nötigung aus, weshalb eine finale Verknüpfung zu verneinen und lediglich ein versuchter Raub anzunehmen ist (BGH NStZ-RR 1997, 298).
- h.M.: Eine Verengung, Erweiterung oder Modifikation des Wegnahmegegenstands hat keine Auswirkung auf die finale Verknüpfung (*Eisele* BT II Rn. 329 m.w.N.). Demnach liegt ein vollendeter Raub vor.

## 2. Absicht rechtswidriger Zueignung

Hinzu kommt als weiteres Merkmal des subjektiven Tatbestands auch die Zueignungsabsicht, die wie bei § 242 StGB zu verstehen ist. Beachte: Mittäter kann nur sein, wer selbst Zueignungsabsicht hat.

#### IV. Konkurrenzen

§ 249 StGB verdrängt die §§ 242 ff. StGB im Wege der Spezialität. Umstritten ist das Verhältnis des § 249 StGB zu § 244 I Nr. 3 StGB, da § 250 StGB keine § 244 I Nr. 3 StGB entsprechende Qualifikation enthält.

- e.A.: § 249 StGB ist auch im Verhältnis zu § 244 I Nr. 3 StGB spezieller (BGH NSTz-RR 2005, 202, 203).
  - ⊕ Das Unrecht des Diebstahls ist bereits von § 249 StGB erfasst.
- a.A.: Zwischen § 249 StGB und § 244 I Nr. 3 StGB besteht Tateinheit (*Rengier* BT I § 7 Rn. 5).
  - ⊕ Der Wohnungseinbruchsdiebstahl beinhaltet einen besonderen Unrechtsgehalt. Auch aus Klarstellungsinteressen ist daher Tateinheit anzunehmen.

§ 223 StGB tritt im Wege der Konsumtion hinter § 249 StGB zurück, wenn die Gewaltanwendung nicht über das Mindestmaß an Gewalt hinausgeht, die als typisch für die Gewaltkomponente des § 249 StGB anzusehen ist. Andernfalls besteht Tateinheit.